



§. I.



Es gränzet dieser Distrikt gegen Osten oder Morgen an das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns — gegen Norden oder Mitternacht an das Erzstift Passau, und die österreichische jenseits des Inns liegende Grafschaft Neuburg — gegen Westen oder Abend an die oberbayerischen Aemter Griesbach, Burghausen, und Troßburg, und dann gegen Süden oder Mittag an das Erzstift salzburgische Gebiet; also daß zu diesem Distrikte alles dasjenige von Bayern zu rechnen ist, was von dem Salzaflusse bis dahin, wo selber in den Inn fällt, und dann von dem Innflusse bis nach Passau an das österreichische Gebiet umfassen ist, und daß daher die zween vorgedachten Flüsse Inn und Salza eine natürliche und nasse Gränze gegen Bayern ausmachen.

§. 2.

Es ist eben dieser Distrikt bereits im Anfange dieses Jahrhunderts von den übrigen bayerischen Landen abgesondert, und dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns inkorporirt gewesen.

Als nämlich Kuhrfürst Maximilian Emanuel von Bayern sammt dessen Bruder Joseph Klemens damaligen Kuhrfürsten von Köln gegen den Kaiser und das Reich die Waffen ergriffen, und sich als offenbare Reichsfeinde darstellten, auch darauf besagter Kuhrfürst von Bayern dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich nicht nur wegen dessen durch die Bündniß mit Frankreich gehinderten rechtmäßigen Succession in dem Königreiche Spanien, sondern auch durch verschiedene Einfälle in die österreichischen Erblande, besonders in das Erzherzogthum ob der Enns und die Grafschaft Tyrol einen unsäglichen Schaden zufügte, wurden im Jahre 1706. den 26. April beyde obgenannte Kuhrfürsten vom Kaiser in die Reichsacht erklärt, und dieses Urtheil gleich darauf auch auf dem Reichstage ordentlich und feyerlich verkündiget. Die Akten davon sind in **Fabers Staatskanzley** T. XI. c. 11. zu finden.

Da auf solche Art die bayerischen Lande als eröffnete — dem Kaiser und Reiche heimgefallene Reichslande zu betrachten waren, so wurden dazumal theils diejenigen, welche sich mit einer Forderung oder Anwartsung gemeldet hatten, befriediget, theils einige um das deutsche Reich wohlverdiente Stände oder Glieder des Staats mit Distrikten und Ortschaften belohnet, theils aber auch jenen, welchen durch diesen kuhrfürstlichen Abfall ein beträchtlicher Schaden zugefüget worden, der billige Ersatz mittelst Ertheilung einiger dieser eröffneten Reichslehen gemacht.

§. 3.

In der Klasse derjenigen, welche einen Ersatz zu fordern hatten, war besonders, vermöge der oben angeführten Ursachen, das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich. Der deutlichste Beweis
da:

davon liegt in den eigenen Worten der dazumal regierenden kaiserlichen Majestät Joseph des I., welche in der unten anzuführenden Inkorporationsurkunde also lauten: „ daß der geächtete Ruhrfürst zu „ Bayern bald nach entstandenen gegenwärtigen Kriegszeiten zwischen „ uns und der Krone Frankreich sein feindseliges Gemüth gegen uns „ und unser Erzhaus dahin geäußert und an Tag geleset, daß er „ nicht allein uns an rechtmäßiger Prosequirung unsers an die spanische Monarchie habend unstrittigen Successionsrechtes mit offener „ barer Gewalt zu hindern, sondern auch uns sowohl von der österreichischen und des Landes ob der Enns als unser gefürsteten Grafschaft Tyrol zu entsetzen, und sich dieselbe zuzueignen, so viel an ihm gewesen, getrachtet, allermassen er auch gedachtes Tyrol unter seinen Namen und Siegel als angemasteter wirklicher Landesherr zu regieren wirklich angefangen hat. — — — Es sind da von solch traurige und schmerzliche Denkmaale übrig geblieben, „ daß wir sowohl als unsre ruinirte getreue Lande und Unterthanen „ selbige einige Zeit zu empfinden haben werden. „

Wie hoch man den Schaden wegen Tyrol geschäzet, ist mir nicht bekannt, so viel aber aus verlässlichen Nachrichten wissend, daß wegen Oesterreich ob der Enns der Schaden auf 1723855 Fl. ausgewiesen worden.

§. 4.

Es hatte aber Kaiser Joseph der I. ein sehr merkwürdiges Beispiel der Oesterreichischen Großmuth und Uneigennützigkeit gegeben, und diejenigen beschämte, welche theils durch unüberlegte, theils durch gehäßige Angaben den Kaisern aus den österreichischen Stämmen eine unerlaubte Vergrößerungsbegierde für ihr Haus zur Last legen wollen; indem der benannte Kaiser zum Erfaze dieses namhaften Schadens nichts mehrers als nur den zwischen den Bisthümern Salzburg und Passau liegenden Strich Landes des oberbayerischen Rentamtes Burghausen disseits des Inns bis an die Donau bestimmet, und dem Erzherzogthume Oesterreich

reich ob der Enns einverleibet hat; welches also eben jener Distrikt der bayerischen Lande ist, mit welchem sich auch dormalen das durchlauchtigste Erzhaus für ihre weit größere Forderungen begnügtet.

§. 5.

N^o. 2. Der Beweis von allem diesem liegt ebenfalls in dem den 19. November 1709. ausgefertigten kaiserl. Rescript, in welchem der obgemeldte Distrikt dem Lande Oesterreich incorporirt worden, und welches in den Beyslagen N^o. 2. eingeschaltet ist. Die Worte dieses Rescripts sind folgende: „ Obwohl uns demnach von Niemanden mit Fug verdacht werden könnte, wenn wir theils zu einiger Milderung des uns dadurch sowohl in rechtmäßig, und nachdrücklich Vindicirung obgedacht unserer Jurium verursachten unersehblichen Hinderniß und sonst unschätzbaren Schadens, als auch zu Stabilicung künftig mehrerer Sicherheit und guten Vernehmung zwischen Uns, und Unseren Nachkommen eines und den Possessoren der bayerischen Lande anderen Theils wenigstens den ganzen Innstrom als einen natürlichen limitem zwischen beyderseitigen Landen setzen, und uns denselben völlig zueigneten, so sind wir doch gnädigst gesinnet, uns so viel unsere Erblande, mit einem weit geringeren zu vergnügen, und um obgedachten Zweck zu erlangen, nur die zwischen den Stiftern Salzburg und Passau disseits des Inns gelegene an unser Herzogthum Oesterreich anstossende kleine Portion des Landes Bayern diesergestalt abzusondern &c.

§. 6.

Nachdem aber darauf in dem zu Rastadt und Baaden im Jahre 1714. geschlossenen Frieden der Kurfürst von Bayern in alle seine Würden und Besizungen wiederum eingesetzt worden, und dazu der Kaiser und das Reich tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia, wie der XVte Artikel des Baadner-Friedens lautet, die Einwilligung erteilet hatten, so sind auch von dem durchlauchtigsten

lauchtigsten Erzhaufe von Oesterreich die obgedachten — ihrem Herzogthume Oesterreich ob der Enns einverleibten Distrikte der bayerischen Lande an den Herrn Ruhrfürsten von Bayern abgetreten worden.

§. 7.

Man kann sich nicht entbrechen die Bemerkung hier noch beizufügen, daß bey dem dormaligen Friedensschlusse, der dritte Fall eintrete, wo das durchlauchtigste Erzhaus seine gerechten Ansprüche auf die bayerischen Lande dem Wohl und der Ruhe des deutschen Reiches aufgeopfert hat.

Der erste Fall ergab sich, wie in den zu Wien im Drucke erschienenen unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die bayerischen Lande IX. Abschn. p. 140. weitläuftiger erwiesen wird, folgendergestalt: als Herzog Heinrich der Stolze in Bayern im Jahre 1138. in die Reichsacht erklärt wurde, erhielt Marggraf Leopold von Oesterreich und nach dessen im Jahre 1141. erfolgten unbeerbten Tode sein Bruder Marggraf Heinrich das ganze Herzogthum Bayern, und besaß dasselbe bis in das Jahr 1156. Da aber Kaiser Friederich, vermöge seiner Vorliebe für den Welfischen Heinrich den Löwen, Sohn des obgedachten Herzog Heinrichs des Stolzen alles mögliche anwendete um das Herzogthum Bayern diesem Heinriche dem Löwen zuzueignen, und da Heinrich von Oesterreich wohl einsah, daß die Ruhe und das Wohl des deutschen Reiches von seiner Nachgiebigkeit abhänge, so ließ er sich endlich bereden, dieses Herzogthum abzutreten, und sich mit einem geringen Stücke desselben, nämlich mit der bayerischen Mark an dem Ennsflusse, oder dem heutigen Oesterreich ob der Enns, neben denen dem Hause und dem Lande Oesterreichs dazumal ertheilten ansehnlichen Freyheiten und Vorzügen zu begnügen. Dieses großmüthige Opfer des österreichischen Herzogs war auch so hoch geschätzt, daß, wie sich Büchau in dem Leben K. Friederichs des I. p. 66. da er die Aussagen älterer Geschichtschreiber zusammenfaßt, ausdrückt, wegen dieses getroffenen Vergleiches eine

so große Freude in dem ganzen deutschen Reiche entstand, daß der Kaiser als ein rechter Vater des Vaterlandes gepriesen wurde; ja es soll das Ansehen gewonnen haben, als ob neue Menschen und eine neue Erde erschaffen wären, ja als ob der Himmel selbst fröhlicher und gütiger anzusehen wäre.

Der zweite Fall ereignete sich (wie bereits oben §. 3 — 5. ausgeführt worden) als im Jahre 1706. der Kurfürst von Bayern in die Acht und seine Lande für eröffnetes Reichslehen erklärt worden. Denn da unter den durch den Landfriedensbruch dieses Kurfürsten beschädigten Reichsständen vorzüglich das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich zu zählen war, so hatte der Kaiser zwar einen — wiewohl diesem Schaden gar nicht gleichkommenden Distrikt der bayerischen Lande seinem Erzhaufe zugewendet, aber auch so gar diesen geringen Ersatz, als es um den Ruhestand und den Frieden des deutschen Reiches herzustellen zu thun war, in dem Raastadt- und Baadner-Frieden wiederum nachgelassen, und also mit den bayerischen Landen ein wiederholtes großmüthiges Opfer gemacht. Es wird daher in dem Baadner-Frieden Art. XV. wohl bedächtig die ganze Ursach der Wiedereinsetzung des Kurfürsten von Bayern in seine Lande und Würden blos allein auf dem Satze gegründet, daß solches tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia geschehen sey.

Der dritte Fall hat sich bey dem gegenwärtigen Friedensschlusse zugetragen. Das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich besitzt einen Lehenbrief, in welchem Kaiser Siegmund den Herzog Albrecht von Oesterreich und seine Erben mit dem Straubingischen Antheil von Niederbayern im Jahre 1429. belehnet — und dann auch eine zwischen dem besagten Kaiser und diesem Herzoge in dem vorgemeldeten Jahre geschlossene Theidigung, worinnen der Besiß und die Erbfolge des Herzogs Albrechts und seiner Erben in diesem — für ein eröffnetes Reichslehen erklärtem Lande von Bayern festgestellt wird.

Diesem auf so offenbare Rechtsgründe gebanten Anspruch des Erzhauses haben auch Se. kurbürstl. Durchlaucht von der Pfalz in der mit dem k. k. Hofe den 3. Jänner 1778. geschlossenen Konvention als Chef des kurbayrischen Hauses für sich seine Erben und Nachkommen an der Ruhr nicht nur feyerlich anerkennt, sondern auch den gemeldten vormalig straubingischen Antheil wirklich abgetreten.

Nachdem sich aber gegen diesen rechtmäßigen österreichischen Besitz unvermuthete Widersprüche erhoben, und solche gar zu einem blutigen Krieg Anlaß gegeben haben, so sah sich der k. k. Hof bewogen zur Herstellung des Ruhestandes abermals ein ansehnliches Opfer zu machen, und sich mit einem weit geringern Bezirke der bayrischen Lande zu begnügen, wie bereits in dem Eingange gemeldet worden.

§. 8.

Es enthält dieser dem Erzhaufe dormalen anfallende Distrikt nach der vorhinmigen kurbayrischen Landesverfassung folgende sogenannte Pfleggerichte als **Braunau, Scharding, Ried, Mauerkirchen, Ttriburg, Wildshut, Mattigkofen, und Uttensdorf.**

Zu dem Pfleggerichte **Braunau** gehören disseits des Inns and der Salza die Stadt und Festung **Braunau.** Dann nebst kleineren Gegenden und Orten folgende Hofmarchen und Schlösser **Ach, Landerting, Neukirchen, Yben, Perwang, Pfaffstetten, Frauenkirchen &c.**

Das Pfleggericht **Scharding** begreift neben der Stadt **Scharding** folgende Stifte, Hofmarchen, Schlösser und Adelsitze in sich; **Reichersberg** die Probstey, **Süben** die Probstey, dann **Schweint, Hackenbuch, Grampelstein, Murau, Orth, Raab, Riedau, Siegharting, Zell, Burenwang, Grossschörgarn, Hackled, Hainzing, Hauzing, Kalling, Lauffenbach, Maasbach, Münzkirchen, Osterreich, Praxenberg, Rablern, Rainbach, Rainting, Teuffenbach, Bezengach, Bielsässing &c.**

In dem Pfliegerichte Nied befinden sich nebst den geringeren Orten nachstehende Märkte, Hofmarchen und Schloffer als: Nied, Aurolzmünster, Eberschwang, Eiriching, Gunzing, Gurten, Mayerhof, Mayring, Mörschwang, Märing, Obereizing, Untereizing, Prameth, Kamezing, Kiegerting, St. Mörthen, Boitshofen, Borchtenau, Weegleithen &c.

Das Pfliegericht Mauerkirchen besteht aus nachbenannten Stiften, Märkten, Hofmarchen und Schlößern, als: Ramshofen, Mauerkirchen, Altheim, Grienau, Hagenau, Honhart, Kaszenberg, Gunzing, Wildenau, Acham, Aspach, Forstern, Geretstorf, Herbstheim, Hueb, Imolkam, Kirichdorf, Leuthen, Rambling, Milhaim, Neuhaus, Neundling, Neuraithing, Pogenhofen, Prumthal, Purath, Rospach, Spitzenberg, Schacha, Stern, Ursprang, Waasen, Wümbhueb &c.

In dem Pfliegerichte Friburg sind nachstehende Märkte, Hofmarchen und Schlößer anzutreffen, nämlich: Friburg, Reichstett, Erb, Schweikersriet, Weiffendorf, Obernweiffau, nebst den geringeren Orten.

Das Pfliegericht Wildshut enthält außer den unbeträchtlichen Orten folgende Märkte, Hofmarchen, Schlößer und Adelsitze: als Wildshut, Offenwang, Oberfränking, Unterfränking, Eitenau.

In dem Pfliegerichte Mattigkofen befindet sich nebst einigen kleinen Orten die Stadt und das Schloß Mattigkofen mit einem Kollegiatstifte.

In dem Pfliegerichte Uttendorf, der Markt und das Schloß Uttendorf.

§. 9.

Man schreitet also zur Topographie oder Beschreibung der obgenannten Ortschaften selbst, und da bereits angezeigt worden, zu welchem Pfliegerichte ein jedes gehört, so gedenkt man gegenwärtig blos die Alphabetische Ordnung einzuhalten.

Uch

Ein Schloß und adelicher Sitz, liegt an dem Flusse Salza gegenüber der Stadt Burghausen, und gehört zu dem Pflaggerichte Braunau. Hat, wie es scheint, seinen Namen von dem alten Geschlecht der Acher genommen, indem diesen Sitz Georg Acher in dem zwölften Jahrhunderte erbauet haben soll; wovon einige Dokumente, welche von der im fünfzehnten Jahrhunderte zu Burghausen entstandenen Feuersbrunst übrig geblieben, das Zeugniß ablegen, wie in des Michael Wening Topographie oder Beschreibung von Bayern T. II. p. 70. gemeldet wird.

Im vierzehnten Jahrhunderte soll dieses Schloß mit einer Acherischen Tochter durch Heyrath in fremde Hände nämlich an die Kemmater und Stockfisch, und dann an die Schwarzische Familie gelangt seyn. Nach Ausgang des schwarzischen Geschlechtes ist selbes sammt Wanghausen an den Franz Bernhard von Prielmayer, welcher k. k. k. Regierungsrath und Kastner zu Burghausen gewesen, mittelst eines Vergleichs gekommen. Die von Prielmayer sind noch heute Besitzer davon. In der dortigen Kirche wird ein wunderthätiges Mutter Gottes Bild mit vielem Zulaufe der Nachbarschaften verehrt.

§. 10.

A h a m

Ein adelicher Sitz in dem Pflaggerichte Mauerkirchen, welcher nebst der Hofmarch Katzenberg der gräflich Tauffkirchischen Familie zugehört, und dermalen von der verwittibten Frau Gräfin von Tauffkirchen besessen wird.

B

§. 11.